Der Rat beschließt folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung:

I.
§ 3 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Eitorf erhält folgende Fassung:

§ 3
Vergabeentscheidung, Vergabekommission

(1) Für Vergabeentscheidungen gelten folgende Zuständigkeiten:

Vergabeart	Wertgrenze	Zuständig für Entscheidung
Grundsätzlich alle Vergaben gem. VOB/VOL/VOF aus allen Bereichen der Verwaltung	bis 10.000 €	Bürgermeister
	über 10.000 €	Hauptausschuss
Ausnahmen:		
Lehr- und Unterrichtsmittel im Einzelfall	bis 10.000 €	Bürgermeister
	ab 10.000 €	Schulausschuss
Beauftragung von Architekten, Bauleitern, Sonderfachleuten	bis 5.000 €	Bürgermeister
	ab 5.000 €	Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien gem. § 8 Abs. 3, g) bzw. Ausschuss für Bauen und Verkehr gem. § 9, Abs. 2, k)
Beschaffung von Sportgeräten sowie der Erwerb von Kunstgegenständen, Museumsgut und Archivalien im Einzelfall	bis 5.000 €	Bürgermeister
	ab 5.000 €	Ausschuss für Kultur, Sport und Marketing

II.
§ 8 Abs. 3, Buchst. g) erhält folgende Fassung:
g) die Beauftragung von Architekten und Sonderfachleuten in allen vorstehenden Angelegenheiten. gem. § 3